

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

Herausgeber: Bauen + Wohnen

Band: 23 (1969)

Heft: 9: Wohnungsbau = Construction d'habitation = Housing construction

Artikel: Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus und dessen bisherige Anwendung

Autor: Vatter, Bernhard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-333668>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus und dessen bisherige Anwendung.

Die Lage des schweizerischen Wohnungsmarktes zu Beginn der sechziger Jahre zeigte im wesentlichen folgende Merkmale: großen Nachfrageüberhang im Wohnungsmarkt, insbesondere in den Großstädten; Mietpreisungerechtigkeiten zwischen «Altmietern» und «Neumietern» infolge der noch geltenden Mietpreiskontrollen für Altwohnungen als Überbleibsel aus der Kriegswirtschaft; ein bis aufs äußerste angespanntes Baugebilde, welches keine Kapazitäten für eine echte Produktivitätssteigerung freimachen konnte; eine übermäßige Bodenpreisseigerung infolge Fehlens von genügend erschlossenem Bauland; gleichzeitig steigende Baukosten, resultierend aus zu hohem Lohnniveau und zu hohem Anteil der Löhne an den Gesamtbaukosten. Dies alles in einer Zeit der überhitzen Konjunkturlage, wo das Investitionsvolumen der Ersparnisbildung vorausgeilt war und die bekannten Konjunkturdämpfungsmaßnahmen nach sich zog. In dieser Situation wurde klar, daß allein mit den restriktiven Maßnahmen der Mietpreiskontrollen und der Mietpreisüberwachung keine grundsätzliche Besserung auf dem Wohnungsmarkt zu erwarten war. Im Gegenteil, das Ziel mußte der sukzessive Übergang zum freien Wohnungsmarkt sein, wobei jedoch mit einem System aktiver Maßnahmen soziale Härten gegenüber wirtschaftlich benachteiligten Gruppen (Minderbemittelten, kinderreichen Familien, betagten Ehepaaren) vermieden werden sollten. Gleichzeitig sollte mit diesen Maßnahmen ein besseres Gleichgewicht für alle Wohnkategorien und alle Wohnregionen erreicht werden; d. h. es sollten insbesondere genügend erschwingliche Wohnungen in jeder Größenklasse bereitgestellt und die übermäßige Ballung der Bevölkerung in den Großstädten gesteuert werden.

Im Sektor Vorfabrikation verhinderten das Fehlen einer einheitlichen Maß- und Modulordnung sowie die Vielzahl voneinander abweichender Gemeindebauordnungen die volle Auslastung der Kapazität. Im Bericht der Eidgenössischen Wohnbaukommission von 1963 wurden diese Mißstände klargestellt und in einem Zehnpunkteprogramm die zu ergreifenden aktiven Maßnahmen formuliert. Daraus ging das Bundesgesetz zur Förderung des Wohnungsbaus hervor, welches am 19. März 1965 in Kraft trat. Mit den dazugehörigen Vollzugsverordnungen I und II vom 22. Februar 1966 bot es nun die Möglichkeit, einerseits durch eine direkt dem Mieter zugute kommende unmittelbare Bundeshilfe und andererseits durch mittelbare Bundeshilfe zur Förderung der Bauforschung und der Landesplanung diesen Mißständen beizukommen. Bevor hier nun auf die tatsächliche Anwendung und die Auswirkung dieses Gesetzes eingegangen wird, soll im folgenden kurz die verantwortliche Organisation auf Bundesebene festgehalten werden:

Eidgenössische
Wohnbaukommission

Beratende Expertengruppe in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Büro für
Wohnungsbau (Vollzugsstelle)

Delegierter für Wohnungsbau
Berater des Bundesrates in Wohnbaufragen

Unmittelbare Bundeshilfe:
Büro für Wohnungsbau auf Antrag
des Kantons

Richtlinien: Bauliche Anforderungen
Kostenlimiten

1. Verbilligung der Mietzinse
Beiträge an Kapitalverzinsung bis
2/3% der Gesamtinvestition. Setzt
doppelte Leistung des Kantons oder
Dritter voraus.

Höchstdauer: 20 Jahre.
Gesamtbetrag: 320 Millionen Franken.
Jährlich maximal 5000 Wohnungen.

2. Verbürgung
Bürgerschaftsübernahme bis 40%
der Investition (zweite Hypothek).
Gesamtbürgschaftsverpflichtungen
1 Milliarde Franken.

Dauer: 20 Jahre.

3. Kapitalbeschaffung
Darlehen an kantonale Finanzinstitute
zu marktüblichem Zins (nur bei
allgemeiner Erschwerung der Kapitalbeschaffung).

Gesamtbetrag: 600 Millionen Franken.

Laufzeit der Darlehen: 10 Jahre
(Möglichkeit der Verlängerung).

Tatsächliche Verwendung von 1966
bis Sommer 1969

1. Verbilligung etwa 12 000 Wohnungen
im Betrag von 124 Millionen Franken
(für Laufzeit von 20 Jahren)

2. Bürgschaften etwa 2000 Wohnungen
im Betrag von 37 Millionen Franken.

3. Kapitalbeschaffung im Betrag von
etwa 100 Millionen Franken.

Mittelbare Bundeshilfe:

Forschungskommission für Wohnungsbau (FKW) (beantragende Stelle)

Richtlinie: Forschungsplan

1. Vergebung von Forschungsaufträgen zur Erhöhung der Wohnbauproduktion.

2. Beiträge bis zu 40% an Forschungsarbeiten ohne direkten Auftrag.

Totalbetrag: 10 Millionen Franken.

Tatsächliche Verwendung von 1966
bis Sommer 1969

Für Bauforschung 2 Millionen Franken.

Institut für Orts-, Regional- und
Landesplanung an der ETH (ORL-Institut) (beantragende Stelle)

ORL-Richtlinien

1. Bearbeitung des Besiedlungsleitbildes auf Landesebene (durch ORL-Institut).

2. Beiträge an Orts- und Regionalplanungen (auf Antrag des Kantons)

Totalbetrag: 10 Millionen Franken.

Tatsächliche Verwendung von 1966
bis Sommer 1969

Für Landesplanung 2 Millionen Franken.

Beiträge an Orts- und Regionalplanung 2 Millionen Franken.

Im folgenden soll nun mehr von der unmittelbaren Bundeshilfe die Rede sein, da sie in direktem Zusammenhang mit dem in diesem Heft behandelten Thema des sozialen Wohnungsbaus steht.

1. Bedingungen

An die Ausrichtung der Bundeshilfe sind selbstverständlich Bedingungen geknüpft. Die Bundeshilfe wird nur, wie es in Artikel 6, Absatz 2, des Gesetzes festgelegt wird, «... für einfache, aber solide, zweckmäßige, rationell geplante und ausgeführte Wohnungen für Familien gewährt, auch wenn sie zu Eigentum erworben werden».

Interessant ist hierbei der Hinweis «... für Familien»; erklärbar dadurch, daß sich dieses Gesetz auf den Familienschutzartikel der Verfassung (Artikel 34 quinque, Absatz 3) stützt.

Demnach sind für Alleinstehende nur im Falle von Alterswohnungen Beiträge möglich, wenn dieselben eine größere, für eine Familie geeignete Wohnung freigeben.

Mit dem Hinweis auf «... rationell geplante und ausgeführte Wohnungen» wird die Anwendung der mit mittelbarer Bundeshilfe geförderten Bauforschung und Produktionssteigerung postuliert. Außerdem sollen bei diesen Wohnungen und anderer die Kapitalverzinsung nicht höher sein als landesüblich; die Wohnfläche und die Ausstattung ein bestimmtes Maß erreichen; die Gebäudekosten oder die Umbaubungs- und Erschließungskosten ein bestimmtes Maß nicht überschreiten;

die Landkosten im Vergleich zu den Gesamtbaukosten oder zu den in der betreffenden Gegend geltenden Landpreisen nicht übersetzt sein.

Gerade diese letzte Bedingung ist an sich nicht völlig unproblematisch, da doch den Projekten in den Prioritätszonen, das heißt vorab in den Vorortsgebieten der großen Agglomerationen, wo eher hohe Landpreise bezahlt werden, der Vorrang gegeben werden soll. Die Praxis in den 4 Jahren seit Bestehen des Gesetzes zeigt jedoch, daß trotzdem der Schwerpunkt der subventionierten Wohnbauten in den großen Städten liegt (Genf, Bern, Zürich) und daß sogar in Basel, welches durch diese Bestimmung am härtesten getroffen wurde, Wohnungen mit Bundeshilfe erstellt wurden.

Interessant für den Baufachmann sind vor allem die in der Vollzugsverordnung II festgehaltenen baulichen Anforderungen und kostenmäßigen Limiten.

Hier ist unter anderem festgehalten, daß

sich die Überbauungen in die Ortsplanung einzufügen sollen (keine Bundeshilfe für außerhalb des Zonenplans gelegene Projekte);

die Empa-Richtlinien über Schallschutz berücksichtigt werden; die Wohnfläche für eine Einzimmerschlafzimmerei mindestens 20 m² betragen soll und sich für jedes Zimmer um weitere 10 m² erhöhen muß (als Wohnfläche gilt die Gesamtfläche der Wohn- und Schlafzimmer zusammen, sofern die Gesamtfläche der Küche sowie der verkehrsreichen Fläche von Wohndielen mit Fenstern ins Freie, wenn diese mindestens 6 m² beträgt).

Bei der Bemessung der Zimmerzahl gelten als ganze Zimmer: Wohn- und Schlafzimmer mit wenigstens 8 m² Fläche. Als halbe Zimmer werden angerechnet: Wohn- und Schlafräume mit 6 bis 8 m² Fläche, Wohnküchen mit mindestens 12 m² Fläche, Wohndielen mit verkehrsreicher Fläche

che von mindestens 6 m², Mansarden außerhalb des Wohnungsabschlusses.

Weiter soll jede Wohnung über Warmwasser und genügend Abstellraum verfügen, und bei Wohnungen von 4 und mehr Zimmern sollen Bad und WC getrennt angeordnet sein.

Da die Bundeshilfe auch für Einfamilienhäuser gewährt werden kann, falls «... den Wohnbedürfnissen nicht auf andere Weise angemessen Rechnung getragen werden kann, ferner wenn sie in differenzierten Überbauungen in beschränkter Zahl vorgesehen sind», sind auch hierfür gewisse Bedingungen vorhanden. So sollen diese Einfamilienhäuser rationelle Grundrisse aufweisen, im Endausbau mindestens 5 Zimmer aufweisen, auch wenn der Bedarf beim Bezug noch nicht so groß ist, die überbaute Fläche normalerweise 75 m² (in Hanglagen und bei erschwerter Kelleranbaushub 90 m²) nicht überschreiten.

Bei Stockwerkseigentum ist für jede Wohnung separat eine Eingabe zu machen.

Am bestimmendsten für ein Bauvorhaben, daß es in den Genuß von Bundeshilfe gelangt, ist jedoch das Einhalten der Kostenlimits. Diese betragen für die Bruttoanlagekosten einschließlich der Kosten für Bau-land, Erschließungs- und Umgebungsarbeiten sowie der Bauzinsen und Gebühren beim Stand des Bau-kostenindexes von Ende Juni 1965 68 000 Franken für die Dreizimmerwohnung und für jedes weitere Zimmer mehr oder weniger plus oder minus 10 000 Franken.

Haute beträgt sie, angepaßt an die Steigerung des Mietpreisindexes 73 500 Franken für die Dreizimmerwohnung und 10 500 Franken für jedes Zimmer mehr oder weniger. Selbstverständlich können hierbei Zusatzeinrichtungen, wie Kindergarten und Gemeinschaftsräume, Räume für gewerbliche Zwecke sowie Garagen, ausgeklammert werden.

Die bisherige Praxis zeigte, daß sich innerhalb dieser Limiten in Gebieten mit niedrigen und mittleren Landpreisen durchaus Wohnungen von respektabler Ausstattung und hohem Wert bauen lassen, während in den Agglomerationszentren mit hohen Landpreisen nur mittels rationeller Großüberbauungen die Limite eingehalten werden kann. Leider fehlt bis jetzt noch eine systematische vergleichende Aufnahme der mit Bundeshilfe erstellten Wohnbauten, wobei speziell die Gegenüberstellung von Wertkriterien, Kostengruppen und regionalen Abweichungen von Interesse wäre.

2. Bestimmungen für die Nutznießer

Da die Bundeshilfe durch Beiträge an die Kapitalverzinsung direkt dem Mieter zugute kommt, sind verständlicherweise auch hier Bestimmungen vorhanden, welche die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der möglichen Nutznießer genau abgrenzen.

Die Wichtigsten seien hier in Kürze wiedergegeben:

Familien mit drei und mehr Kindern sind in erster Linie zu berücksichtigen.

Das Brutto-Familieneinkommen darf nicht höher sein als der sechsfache Betrag des verbilligten Mietzinses oder im Maximum 16 000 Franken.

Das Vermögen darf beim Bezug der Wohnung 30 000 Franken nicht überschreiten (zusätzlich je Kind 3000 Franken.)

3. Beitrag der Kantone

Es sei hier nochmals betont, daß der jährliche Bundeszuschuß von 2% (bei Wohnungen für kinderreiche Familien und Alterswohnungen 1%) eine doppelt so hohe Leistung des Kantons oder Dritter (Gemeinde, Arbeitgeber, Stiftungen) voraussetzt. Die Durchführung der Aktion obliegt denn auch den Kantonen, welche die notwendigen Mietpreis- und Einkommenskontrollen durchzuführen haben und als Auskunftsstellen fungieren. Allerdings haben bis heute noch nicht sämtliche Kantone ihre Anschlußgesetze aufgestellt. Es fehlen noch die Gesetze in Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden und Neuenburg (in Vorbereitung).

Vom Normalfall abweichende Gesetze besitzen die Kantone Aargau (Bundeshilfe nur für Alterswohnungen) und Solothurn (Gemeindebeiträge werden auf alle Gemeinden verteilt).

Einen Sonderfall bildet Genf, welches trotz dem dortigen komplizierteren Wohnbaugesetz behauptet, von der Bundeshilfe nicht Gebrauch machen zu können.

Das Bundesgesetz ist bis Ende 1970 befristet; es wird jedoch voraussichtlich bis Ende 1973 in seiner Wirkung verlängert. In der Zwischenzeit wird nach einer neuen Lösung gesucht, welche durch Beiträge an die Infrastrukturleistungen der Gemeinden einen erhöhten Anreiz zum Wohnungsbau bilden soll.

4. Administratives Vorgehen

Da sich offenbar recht häufig Bauherrschaften und Architekten vor dem administrativen Aufwand fürchten, welche die Eingabe eines Projektes zur Erlangung von Bundeshilfe mit sich bringen soll, kann hier darauf hingewiesen werden, daß es sich um ein vergleichsweise einfaches Verfahren handelt.

Eingabe- und Auskunftsstelle ist der Kanton, welcher die Gesuche zur Überprüfung an das Eidgenössische Büro für Wohnungsbau weiterleitet. Es wird empfohlen, vor der definitiven Eingabe eine Voranfrage zu stellen. Hierzu genügen Pläne 1:100 und eine kubische Berechnung. Eine vorzeitige Baubewilligung ist bei Baubeginn vor der definitiven Zusicherung der Bundeshilfe unbedingt einzuholen.

Beim definitiven Gesuch sind die Ausführungspläne, ein detaillierter Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsnachweis beizugeben. Der Kanton überprüft die Angemessenheit des Landpreises, während das Büro für Wohnungsbau die baulichen Anforderungen gemäß dem Grundsatz der Zweckdienlichkeit kontrolliert. Ist die Zusicherung für Bundeshilfe erfolgt, so sind die Arbeiten am Bauvorhaben innerst 6 Monaten aufzunehmen und ohne Unterbruch zu Ende zu führen (höchstens für Großüberbauungen über 150 Wohnungen kann die Frist verlängert werden.) Nach Erstellung der Bauten ist dem Kanton eine detaillierte Bauabrechnung mit Belegen vorzuweisen. Die Subventionierung erfolgt höchstens gemäß Voranschlag, auch wenn die Miet-

zinse gemäß Abrechnung angesetzt werden.

5. Bisherige Erfahrungen mit dem Gesetz

Es kann kein Zweifel daran sein – die Zahlen am Anfang des Artikels machen dies deutlich –, daß die zur Verfügung gestellten Bundesmittel für den Wohnungsbau nicht voll ausgeschöpft wurden. Dies mag mit der wiedererstarkten Konjunkturlage und der größeren Kreditwilligkeit der Banken in den letzten Jahren zusammenhängen. Jedoch sind einige konkrete Motive vorhanden, welche der Ausbreitung der Aktion Schwierigkeiten entgegengesetzt:

Die Gemeinden sehen keinen Anreiz, die Wohnungen schlechter Steuerzahler mitzufinanzieren und zudem noch die entsprechenden Infrastrukturleistungen zu erbringen (die Neuansiedlung einer Person in der Schweiz kostet etwa 60 000 Franken, davon entfallen etwa ein Drittel auf Wohnungsbau und zwei Drittel auf Infrastrukturausstattung). Dieser Punkt soll durch die neuen Beiträge an die Infrastrukturleistungen an die Gemeinden eliminiert werden. Der Verkauf von subventionierten Bauten mit Gewinn wird dadurch erschwert, daß die Subventionierung die Wertsteigerung nicht mitmacht. Diese Maßnahme wirkt antispekulativ, hält aber viele kaufmännisch orientierte Bauherrschaften davon ab, Bundeshilfe in Anspruch zu nehmen.

Der Ablauf der Bundeshilfe nach 20 Jahren bereitet den Subventionsempfängern einige Sorgen. Anderseits kann angenommen werden, daß die Bauvorhaben bis zu diesem Zeitpunkt amortisiert sind und auch die Einkommen der Mieter weiter steigen werden. Kanton und Gemeinden steht es dann frei, ihre Subventionen weiter zu entrichten. An der anderen Seite sollen die positiven Aspekte der Aktion nicht außer acht gelassen werden:

Als sehr günstig hat sich die Bundeshilfe für Arbeitgeber erwiesen, welche durch ihre Beitragsleistung mit den Subventionen günstige Angestelltenwohnungen erstellen können.

Der Eigentümer der verbilligten Wohnungen hat eine höhere Sicherheit der Vermietbarkeit auch bei steigendem regionalem Wohnungsangebot.

Ein Anreiz zur Inanspruchnahme der Bundeshilfe bildet außerdem die relativ hohe Quote von 2½% für Unterhalt und Abschreibung der Bauten.

Die soliden, auf schweizerische Ansprüche zugeschnittenen Vorschriften haben den sozialen Wohnungsbau von jeder «Armenegossigkeit» befreit und haben dadurch auch auf dem konkurrenzenden freien Wohnungsmarkt eine Qualitätssteigerung erwirkt. Die Möglichkeit der Mischung von subventionierten und freien Wohnungen darf als ein weiterer Vorteil gerechnet werden. Durch die direkt dem Eigentümer ausgezahlten Mietzinszuschüsse wird der Subventionsempfänger (Mieter) in seiner Umgebung nicht als solcher erkannt.

Es darf zu Recht angenommen werden, daß unter den mit Bundeshilfe erstellten Überbauungen der letzten Jahre höchst wertvolle Beiträge zum schweizerischen Wohnungsbau zu finden sind.

Baukonstruktion

Wilhelm Jaenecke, München

Schale in Dortmund – Prototyp für München 1972

Die anlässlich der Bundesgartenschau 1969 (Euroflor) in Dortmund errichtete und vom Architektenteam Professor Behnisch und Partner entworfene Holzrippenschale hat ihre Premiere glänzend bestanden. Als Initiant kam es der Arbeitsgemeinschaft Holz in Düsseldorf darauf an, den Blumen- und Gartenfreunden aus aller Herren Ländern nicht nur ein dem Auge wohlgefalliges Bauwerk vorzustellen, sondern auch vor Fachleuten den Beweis zu erbringen, daß der Werkstoff Holz nunmehr in eine neue, entscheidende Phase seiner Entwicklung und Anwendung im Bauwesen eingetreten ist. Jene Zeiten, in denen das Holz lediglich als Hilfsstoff (zum Beispiel für Balken, Stütze, Fensterrahmen oder Türstock) in Erscheinung trat, sind endgültig vorbei. Neben Stahl und Beton wird nun das Holz als dritter gleichberechtigter Partner die architektonische und konstruktive Linie unserer Zeit mitbestimmen.

Darüber hinaus hat die Schale in Dortmund bewiesen, daß sich architektonisch schöne und ästhetische Formen nicht nur planen, sondern auch technisch verwirklichen lassen. Der Mensch arbeitet schon seit Jahrtausenden mit dem Baustoff Holz, doch erst dem Holzleimbau ist es gelungen, eine neue Ära in der Baukunst einzuleiten und Konstruktionen von solcher Leichtigkeit und Eleganz zu schaffen, die in ihrer Kühnheit und Vielgestalt neue, hoffnungsvolle Wege in die Zukunft weisen.

Wenn es sich schon in Dortmund gezeigt hat, daß sich Holzflächentragwerke größerer Ausmaßes zur Überdachung weitflächiger Gelände- teile hervorragend eignen und anwenden lassen, um wieviel mehr sollte man diese Bauweise auch für die olympischen Sportstätten in München in den Mittelpunkt aller Überlegungen stellen. Nicht nur weil sich eine «Lösung Holz» im waldreichen Bayern ganz von selbst anbietet, sondern weil der Baustoff Holz entscheidende Eigenschaften und Vorteile aufzuweisen hat, denen in ihrer Gesamtheit für den Bau der Olympiadächer ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Leichtigkeit, Eleganz, Großzügigkeit der Form, Korrosionsbeständigkeit des Materials sowie hohe Elastizität und Festigkeit der Schale – das sind nur einige der Pluspunkte, die das Holz in die Waagschale zu werfen hat. Hinzu kommt die außerordentliche Wirtschaftlichkeit, an der man bei der Kalkulation solcher Mammutbauten nicht achtlos vorbeigehen kann. Über das Verhalten des Holzes und seine günstigen Eigenschaften im Brandfalle ist schon so viel geschrieben und gesagt worden, daß es sich erübrigt, in weiteren Einzelheiten darauf einzugehen. Umfangreiche Veröffentlichungen und Verweise namhafter Experten wie zum Beispiel Professor Dr. Egner, Stuttgart, und Professor Dr. Kordina, Braunschweig, haben den Beweis erbracht, daß Holz weit über das ge-